

## **Amtsgericht Coesfeld**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 27.02.2026, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dülmen-Kirchspiel, Blatt 826,  
BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 67, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Dernekamp 10 b, Größe: 10.400 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen handelt es sich bei dem zu versteigernden Objekt um ein eingeschossiges, vollständig unterkellertes freistehendes Einfamilienhaus und einem ehemaligen Pferdestall. Das Wohnhaus wurde, laut Bauakte, ca.1973/1974 in konventionell massiver Mauerwerksbauweise eingeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Der Pferdestall wurde laut Bauakte ca.1974/1975 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

336.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.